

I n s t r u c t i o n

zur Ausführung des Gesetzes wegen Erhebung der Klassen- und klassificirten Einkommensteuer.

I. Steuerpflicht und Steuerbefreiung.

(§§. 1 bis 4 des Gesetzes).

§. 1.

Die erste Veranlagung der Steuerpflichtigen, welche an mehr als einem Orte des Fürstenthums einen Wohnsitz haben, wird zwar an allen diesen Orten erfolgen müssen; demnachst aber kann in die Wahl der Theilhaftigen gestellt werden, an welchem Orte sie die Steuer für den Gesamtbetrag ihres Einkommens entrichten wollen. Erfolgt eine Erklärung hierüber nicht, so ist die Steuer für den Gesamtbetrag des Einkommens in demjenigen Orte einzuziehen, aus welchem dem Steuerpflichtigen der größte Theil seines Einkommens zufließt.

§. 2.

Die nicht im Fürstenthume wohnhaften oder sich aufhaltenden Personen, welche wegen ihres Einkommens aus hiesländischem Grundbesitze oder aus hiesländischem Gewerbebetriebe zur Steuer heranzuziehen sind, müssen da veranlagt werden, wo der Grundbesitz liegt oder das Gewerbe betrieben wird.

Ist jedoch im Bereiche von mehr als einer Orts- oder Bezirkskommission der Fall, so wird auch hier die erste Veranlagung bei den betreffenden Kommissionen gleichzeitig erfolgen müssen, demnachst aber für den Ort der Steuerentrichtung die eigene Erklärung des Steuerpflichtigen, ergeblichen Falls die Größe der verschiedenen Theile des Einkommens maßgebend sein.

§. 3.

Gehalte, Pensionen und Wartegelder, welche von außerhalb des Fürstenthums wohnhaften Militärpersonen und Civilbeamten oder deren Hinterbliebenen aus einer hiesländischen